

# Gemeinde Nottuln

## Der Bürgermeister

Gemeinde Nottuln - D - 48292 Nottuln

Landesverband Nordrhein-Westfalen der  
Piratenpartei Deutschland  
c/o. Herrn Torsten Thomas

### Bauen und Ordnung

Stiftsplatz 7/8  
48301 Nottuln  
Es schreibt Ihnen: Herr Teubner  
Zimmer: 701  
Telefon: 02502 / 942-321  
Fax: 02502 / 942-224  
E-Mail: teubner@nottuln.de

Nottuln, 19.03.2012

### Plakatierung für Landtagswahl 2012

#### Antrag vom 16.03.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr Thomas,

hiermit erteile ich dem Landesverband der Piratenpartei Deutschland, hier vertreten durch Herrn Torsten Thomas, gem. § 18 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 28. November 1961 in der zur Zeit gültigen Fassung (GV.NW. S. 1028), die Erlaubnis zur Sondernutzung öffentlicher Flächen bzw. des öffentlichen Verkehrsraumes zur Plakatierung der Landtagswahl am 13.05.2012.

Diese Erlaubnis gilt nur für die innerörtlichen Bereiche. Außerorts liegt die Zuständigkeit für Plakatierungen entlang von Bundes- und Landesstrassen beim Landesbetrieb „Strassen NRW“, Zweigniederlassung Coesfeld.

#### Auflagen

Es dürfen ausschließlich Plakatträger verwendet werden, die ohne Schadensnahme des Objektes, an dem der Träger befestigt wird, wieder entfernt werden können. Geeignet sind z.B. Hartfaserplatten, Sperrholz, Plastik etc.

Die Plakatträger sind so zu befestigen, dass sie sich nicht u.a. durch Wind bzw. Sturm oder durch Sogwirkung fahrender Kraftfahrzeuge lösen können und dadurch eine Gefahr für den Straßenverkehr werden.

#### Gemeindekasse Nottuln

Sparkasse Westmünsterland 82 000 043(BLZ 401 545 30)  
Volksbank Nottuln 18 200 (BLZ 401 643 52)  
Volksbank Lette-Darup-Rorup 2 144 200 (BLZ 400 692 26)  
Postbank Dortmund 414 40-461(BLZ 440 100 46)

#### Öffnungszeiten

Montag - Freitag 8.30 Uhr - 12.30 Uhr  
Donnerstag 14.00 Uhr - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

#### Zentrale Verbindungen

Vermittlung: 02502 / 942-0  
Fax: 02502 / 942-222  
E-Mail: info@nottuln.de  
Internet: www.nottuln.de

Die Plakate sind insgesamt in der Form anzubringen, dass von ihnen keine Sichtbehinderungen für die Verkehrsteilnehmer, insbesondere an Einmündungen, Kreuzungen und Kreisverkehren, ausgehen.

Die Unterkante der Schilder darf 2,50 m über Geländehöhe nicht unterschreiten soweit sie oberhalb von Fußwegen und Radwegen angebracht werden. Im Bereich des ruhenden und fließenden Verkehrs ist eine Mindesthöhe von 4,00 m über Gelände einzuhalten.

Das Anbringen von Plakaten auf anderen Einrichtungen oder Objekten, wie Stromverteilerkästen, Bushaltestellen, Wartehäuschen etc. ist nicht gestattet.

Das Verdecken/Überkleben anderer Plakatierungen ist nicht gestattet. Die Absprache zur räumliche Aufteilung, z.B. das Anbringen von zwei Plakaten unterschiedlicher Parteien an einem Mast, ist eigenständig mit den anderen politischen Mitbewerbern vorzunehmen.

Des weiteren ist das Anbringen von Plakaten im historischen Ortskern nicht gestattet. Zu diesem zählen folgende Straßen:

Stiftsstraße, Kirchstraße, Kirchplatz, Burgstraße (Einbahnstraßenbereich), Stiftsplatz, Von-der-Reck-Straße, Domherrengasse, Schlaunstraße, Kurze Straße, Hagenstraße (Einbahnstraßenbereich), Tiefe Straße, Kastanienplatz, Auf der alten Breide und die Busenbaumstraße.

### **Hinweise zu Plakatwänden**

Die Gemeinde Nottuln stellt keine eigenen Plakatwände zur Verfügung.

Gegen die Aufstellung von parteieigenen Plakatwänden auf Flächen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, bestehen seitens der Gemeinde Nottuln grundsätzlich keine Bedenken. Auch in diesem Fall gilt die Sonderregelung für den historischen Ortskern.

Die jeweiligen Aufstellorte sind schriftlich zu benennen. Eine Genehmigung zur Aufstellung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter (Einverständnis des Eigentümers ist einzuholen).

Der Eigentümer ist von allen Haftungen, welche sich aus der Aufstellung der Plakatwände ergeben können, freizustellen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Ablichtung beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Teubner)